

Schienennetz-Benutzungsbedingungen

der

Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH

(RLG)

Besonderer Teil (SNB-BT)

- gültig ab 14.12.2025 -

Herausgeber:
Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH
Eisenbahnabteilung
Beckumer Straße 70, 59555 Lippstadt
Tel.: 02941/745-0
Fax: 02941/745-18

INHALTSVERZEICHNIS

- 0** Verzeichnis der Abkürzungen
- 1** Allgemeines
- 2** Ergänzungen / Abweichungen zu/von den SNB-AT der RLG
- 3** Infrastrukturbeschreibungen nebst Zugangsbedingungen mit Streckentabellen
- 4** Entgeltgrundsätze
- 5** Kapazitätszuweisung
- 6** Sonstiges
- 7** Trassenbestellung

0 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
e.V.	eingetragener Verein
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
ff.	folgende
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
HPfIG	Haftpflichtgesetz
MEH	Museumseisenbahn Hamm
Nr.	Nummer
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
S.	Seite
SNB-AT	Schienennetz-Benutzungsbedingungen der Betreiber der Schienenwege - Allgemeiner Teil
SNB-BT	Schienennetz-Benutzungsbedingungen der Betreiber der Schienenwege - Besonderer Teil
EIGV	Verordnung über die Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen für das Eisenbahnsystem
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V.
RLG	Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH
z.B.	zum Beispiel

1 Allgemeines

- 1.1 Der Besondere Teil der Schienennetz-Benutzungsbedingungen (SNB-BT) der RLG enthält unternehmensspezifische Besonderheiten.
- 1.2 Diese SNB-BT gelten somit zusätzlich für die gesamte Geschäftsverbindung des Eisenbahninfrastrukturunternehmens (EIU) RLG mit dem jeweiligen Zugangsberechtigten.
- 1.3 Die Schienennetz-Benutzungsbedingungen der RLG - Allgemeiner Teil (SNB-AT) - und Besonderer Teil (SNB-BT) - sind im Internet auf der Homepage der RLG (www.wle-online.de) unter dem Punkt „Unternehmen“ veröffentlicht.
- 1.4 Wo sich in den Schienennetz-Benutzungsbedingungen AT und BT auf Werk- oder Arbeitstage bezogen wird, gilt folgende Regelung:
 - Werk- und Arbeitstage sind alle Tage von Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und der Tage 24.12. und 31.12.
 - Uhrzeiten beziehen sich grundsätzlich auf die Regelungen der Mitteleuropäischen Sommerzeit.

2 Ergänzungen/Abweichungen von/zu den SNB-AT

- 2.1 Allgemeines
Abweichungen von den SNB-AT der RLG sind durch Unterstreichung gekennzeichnet.
- 2.2 Zu Punkt 2.2 SNB-AT
Keine Ergänzungen/Abweichungen.
- 2.3 Zu Punkt 2.3.3 SNB-AT
Für die Vermittlung der Orts- und Streckenkenntnis gemäß VDV-Richtlinie 755 wird ein Entgelt gemäß Entgeltverzeichnis erhoben. Dies gilt auch, wenn die Orts- und Streckenkenntnis durch einen Erfüllungsgehilfen vermittelt wird.
- 2.4 Zu Punkt 2.4.1 SNB-AT
Beim Einsatz von dampfgetriebenen Triebfahrzeugen können Beschränkungen auf Grund der

Bauart des Triebfahrzeuges erforderlich sein, um die Anforderungen des Brandschutzes zu gewährleisten. Die Bedienung der Dampflok hat nach dem Merkblatt 123.0117 V 01 „Hinweise zur Bedienung rostgefeuerter Dampflokomotiven“ zu erfolgen.

2.5 Zu Punkt 2.4.2 SNB-AT

Die notwendige Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge ist den Streckentabellen der zu nutzenden Strecken zu entnehmen. Die Streckentabellen sind unter den Punkten 3.1.1 bis 3.1.3 einsehbar.

2.6 Zu Punkt 3.1.2 SNB-AT

Für den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur gelten folgende Regelwerke: (jeweils aktuelle Ausgabe)

- Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG)
- Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
- UVV Schienenbahnen (BGV D 30)
- UVV Arbeiten im Bereich von Gleisen (BGV D 33)
- Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen NRW (BOA)
- Vorschrift für die Sicherung der Bahnübergänge bei Nichtbundeseigenen Eisenbahnen (BüV-NE)
- Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (Buvo-NE)
- Dienstanweisung für die Triebfahrzeugbediensteten der Nichtbundeseigene Eisenbahnen (DAT-NE)
- Dienstanweisung für Mitarbeiter von Verkehrsunternehmen (DMV-NE)
- Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO - DS 300)
- Eisenbahnbetriebsleiterverordnung (EBV)
- Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung (EIBV)
- Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE)
- Verordnung über innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGV- SEB)
- Signalbuch (SB- Ril 301)
- Sicherheitstechnische Maßnahmen nach Freiwerden gefährlicher Güter (Ril 424)
- Punktförmige Zugbeeinflussungsanlagen bedienen (PZB - Ril 483)
- Unfallverhütungsvorschriften (UVV)
- Eisenbahnfahrzeug-Führerschein-Richtlinie (VDV-Schrift 753)
- Leitlinien für die Beurteilung der Betriebsdienstauglichkeit in Verkehrsunternehmen (VDV-Schrift 714)

- Richtlinie über die Anforderung an die Befähigung von Mitarbeitern im Eisenbahnbetrieb (VDV-Schrift 754)

Diese sind Bestandteil der Schienennetz-Benutzungsbedingungen.

Die Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) ist auf der RLG-Homepage www.wle-online.de unter dem Punkt „Unternehmen“ einzusehen.

2.7 Zu Punkt 3.2.1 SNB-AT

Anträge auf Zuweisung von Zugtrassen sind ausschließlich in Textform oder unter Nutzung der RLG-Bestellvordrucke schriftlich (Brief oder Fax) oder elektronisch (E-Mail, Text oder mit Anhang) zuzusenden.

Der Bestellvordruck kann bei der RLG angefordert werden unter

- Tel. 02941/745-0
- Fax 02941/745-18
- RLG-Homepage www.wle-online.de unter dem Punkt „Kontakt“.

Stornierungen von zugeteilten Zugtrassen sind schriftlich in Textform zu über-senden.

2.8 Zu Punkt 4.1 SNB-AT

Die Darstellung der Entgeltgrundsätze erfolgt unter Kapitel 4 der SNB-BT.

2.9 Zu Punkt 4.4 SNB-AT

Für Entgeltzahlungen des Zugangsberechtigten gilt folgende Bankverbindung:

Konto 71589 bei der Sparkasse Lippstadt

BLZ 416 500 01

IBAN DE40 4165 0001 0000 0715 89

SWIFT WELADED1LIP

Für schriftlich vereinbarte Abschlagszahlungen für bereits erbrachte Leistungen ist diese Bankverbindung ebenfalls zu verwenden.

2.10 Zu Punkt 5.1.3 SNB-AT

An Stellen, die zur Entscheidungsbefugnis berechtigt sind, werden benannt:

- a) Abteilung Fahrdienstleitung
 - Tel. 02941 / 745-34 oder -32

- Fax 02941 / 745-18
- E-Mail: betriebsdisposition@wle-online.de

b) Wenn Stelle zu a) unbesetzt:

- Tel. 02941 / 745-31 oder -35

Anrufbeantworter mit Ansage der Erreichbarkeit des Bereitschaftshabenden und Möglichkeit zur Textaufsprache.

2.11 Zu Punkt 5.2 und 5.3 SNB-AT

Für die gegenseitige Information über Zugfahrten und Betriebsstörungen gelten folgende Regelungen:

a) EIU an EVU:

EIU = Zugleitstelle Lippstadt über Mobilfunk

EVU = Zugpersonal über Mobilfunk

b) EVU an EIU:

EVU = Zugpersonal über Mobilfunk

EIU = Zugleitstelle Lippstadt Mobilfunk

Für Zugfahrten, die ohne besetzte Zugleitstelle durchgeführt werden, gilt als Ansprechpartner des EIU der Bereitschaftshabende, Bekanntgabe der Telefonnummer durch Fahrplan.

2.12 Zu Punkt 5.3.3 SNB-AT

Als betriebliche Verkehrssteuerung bei Störungen gilt folgende Prioritätenliste:

1. Priorität: Güterzüge (auch Lz-Fahrten) des Netzfahrplans
2. Priorität: Dienst- und Arbeitszüge zur Instandhaltung
3. Priorität: Güterzüge (auch Lz-Fahrten) des Gelegenheitsverkehrs
4. Priorität: Personenzüge des Gelegenheitsverkehrs
5. Priorität: Sonstige Zugfahrten

2.13 Zu Punkt 5.4 und 5.5.1 SNB-AT

Zur Legimitation von Personalen der RLG gegenüber den Zugangsberechtigten gilt der Dienstausweis (mit Lichtbild) der RLG.

2.14 Zu Punkt 5.7.2 SNB-AT

Vorhersehbare Instandhaltungs- und Baumaßnahmen mit Einschränkungen auf die verfügbare Schienenwegkapazität werden dem EVU auf der RLG- Homepage www.rlg-eisenbahn.de unter dem Punkt „Infrastruktur“ bekannt gegeben. An dieser Stelle erfolgen Angaben zu betreffenden Streckenabschnitten und Umfängen der Einschränkungen.

2.15 Zu Punkt 7.2 SNB-AT

Die Regelbesetzungszeit der Zugleitstelle Lippstadt ist an den Arbeitstagen montags bis freitags jeweils von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Wenn hiervon bei Zugausfällen abgewichen wird, kann der Bereitschaftshabende über den Anrufbeantworter Tel. 02941 / 745-31 oder -35 abgefragt werden.

3. Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen

3.1 Art und Zugangsbedingungen für die betreffenden Schienenwege können den nachstehenden Strecken-Tabellen entnommen werden.

3.1.1 Strecke 9286 Hamm RLG – Schmehausen (einschl. Abzw. Geithe - Du Pont)

3.1.2 Strecke Neheim-Hüsten RLG - Arnsberg Süd

3.1.3 Strecke 9283 Neheim-Hüsten Übergabe – Sundern

3.1.1 Beschreibung der Strecken-Standards

Bezeichnung der Strecke	Strecke 9286 Hamm RLG - Schmehausen (einschl. der Stichstrecke Abzw. Geithe - Du Pont)
Art des Schienenweges	regelspurige Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs
Anbindung an benachbarte Eisenbahninfrastrukturen	in Hamm Ügbf an DB InfraGo, inkm 15,0 an MEH
Haupt- oder Nebenbahn im Sinneder EBO	Nebenbahn
Ein- oder Mehrgleisigkeit	eingleisig
Elektrifizierung	nicht elektrifiziert
Spurweite	1435 mm
Streckenklasse (Radsatzlast und Fahrzeuggewicht je Längeneinheit)	C 4; Radsatzlast = 20 t, Fahrzeuggewicht je Längeneinheit = 8,0 t/m (Streckenklasse D 4 mit RSL = 22,5 t möglich bei teilweiser Geschwindigkeitsbeschränkung)
Streckenhöchstgeschwindigkeit	Vmax = 50 km/h
Abschnittsbezogene Streckengeschwindigkeiten	entfällt
Höchstwert der Neigungen und Steigungen	Neigung = 11 o/oo, Steigung = 5o/oo
Kleinster Bogenhalbmesser	r = 180 m
Maximal zulässige Zuglängen bzw. Wagenzuglängen	maximale Zuglänge = 200 m
Bremsweg	400 m
Bremsstellung der Züge	P oder G
Mindestbremsleistung	P = 44 Mbr, G = 69 Mbr
Betriebsverfahren	Zugleitbetrieb gem. FV-NE
Zugbeeinflussung	PZB
Informations- und Kommunikationssysteme	Zugleitfunk der RLG Frequenzen 148,390 und 149,230 MHz bzw. in Ausnahmefällen Mobiltelefon(Handy)
Spezielle Ausrüstungsgegenstände mit Bezugsmöglichkeiten	schaltbarer Einschaltmagnet für Blinklicht- und Lichtzeichenanlagen(Hersteller: Siemens)

Abweichungen vom Regellichtraum gemäß EBO	bei Ausnutzung der Bezugslinien G 1 oder G 2 im Bereich bis 1170 mm über SO sind Einschränkungen möglich; Profilverfreiheit ist vor Einsatz zu prüfen
KV-Kodifizierung	P/C 70, P/C 400
Gefahrgutrestriktionen	keine
Verbot einzelner Traktionsarten für einzelne Streckenabschnitte	nein
Besondere Schienenwege (§ 19 EIBV)	entfällt
Eventuelle Einschränkungen der Verkehrsart	Personenzüge nur im Gelegenheitsverkehr unter besonderen Anordnungen des EBL
Anforderungen an Fahrzeuge (allgemein)	gemäß EBO bzw. EIGV sowie Bedingungen unter 3.2.5
Besetzung der Triebfahrzeuge und Züge mit Personal	gem. EBO § 45; Rangierbegleiter nach Bedarf
Allgemeine Untersagung des Fahrens ohne Streckenkenntnis (vgl. Punkt 6.3 der VDV-Schrift 755)	ja
Regelmäßige Betriebszeiten und Betriebsruhe	an Arbeitstagen von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Angaben zu den Betriebsstellen neben Besetzungszeiten	siehe Lagepläne in der jeweils gültigen SbV, alle Betriebsstellen sind unbesetzt
Brückenöffnungszeiten	entfällt

3.1.2 Beschreibung der Strecken-Standards

Bezeichnung der Strecke	Strecke Neheim-Hüsten RLG -Arnsberg Süd
Art des Schienenweges	regelspurige Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs
Anbindung an benachbarte Eisenbahninfrastrukturen	in Neheim-Hüsten an DB InfraGo
Haupt- oder Nebenbahn im Sinneder EBO	Nebenbahn
Ein- oder Mehrgleisigkeit	eingleisig
Elektrifizierung	nicht elektrifiziert
Spurweite	1435 mm
Streckenklasse (Radsatzlast und Fahrzeuggewicht je Längeneinheit)	D 4; Radsatzlast = 22,5 t, Fahrzeuggewicht je Längeneinheit = 8,0 t/m
Streckenhöchstgeschwindigkeit	Vmax = 50 km/h
Abschnittsbezogene Streckengeschwindigkeiten	entfällt
Höchstwert der Neigungen und Steigungen	Neigung = 10 ‰, Steigung = 12 ‰
Kleinster Bogenhalbmesser	r = 150 m
Maximal zulässige Zuglänge bzw. Wagenzuglänge	maximale Zuglänge = 200 m
Bremsweg	400 m
Bremstellung der Züge	P oder G
Mindestbremsleistung	P = 44 Mbr, G = 69 Mbr
Betriebsverfahren	Zugleitbetrieb gem. FV-NE
Zugbeeinflussung	PZB
Informations- und Kommunikationssysteme	Zugleitfunk der RLG Frequenzen 148,390 und 149,230 MHz bzw. in Ausnahmefällen Mobiltelefon (Handy)
Spezielle Ausrüstungsgegenstände mit Bezugsmöglichkeiten	schaltbarer Einschaltmagnet für Blinklicht- und Lichtzeichenanlagen (Hersteller: Siemens)
Abweichungen vom Regellichtraum gemäß EBO	bei Ausnutzung der Bezugslinien G 1 oder G 2 im Bereich bis 1170 mm über SO sind Einschränkungen möglich; Profilverfreiheit ist vor Einsatz prüfen zu lassen

KV-Kodifizierung	P/C 70, P/C 400
Gefahrgutrestriktionen	keine
Verbot einzelner Traktionsarten für einzelne Streckenabschnitte	Nein
Besondere Schienenwege (§ 19EIBV)	entfällt
Eventuelle Einschränkungen der Verkehrsart	Personenzüge nur im Gelegenheitsverkehr unter besonderen Anordnungen des EBL
Anforderungen an Fahrzeuge (allgemein)	gemäß EBO bzw. EIGV sowie Bedingungen unter 3.2.5
Besetzung der Triebfahrzeuge und Züge mit Personal	gem. EBO § 45; Rangierbegleiter nach Bedarf
Allgemeine Untersagung des Fahrens ohne Streckenkenntnis (vgl. Punkt 6.3 der VDV-Schrift 755)	ja
Regelmäßige Betriebszeiten und Betriebsruhe	Regel-Betriebszeit an Arbeitstagen von 6.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Angaben zu den Betriebsstellen nebst Besetzungszeiten	siehe Lagepläne in der jeweils gültigen SbV, alle Betriebsstellen sind unbesetzt
Brückenöffnungszeiten	entfällt

3.1.3 Beschreibung der Strecken-Standards

Bezeichnung der Strecke	Strecke 9283 Neheim-Hüsten Übergabe - Sundern
Art des Schienenweges	regelspurige Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs
Anbindung an benachbarte Eisenbahninfrastrukturen	in Neheim-Hüsten an DB InfraGo
Haupt- oder Nebenbahn im Sinneder EBO	Nebenbahn
Ein- oder Mehrgleisigkeit	eingleisig
Elektrifizierung	nicht elektrifiziert
Höchstzulässiger Oberstromgrenzwert für Personen- und Güterzüge	entfällt
Spurweite	1435 mm
Streckenklasse (Radsatzlast und Fahrzeuggewicht je Längeneinheit)	C 4; Radsatzlast = 20 t, Fahrzeuggewicht je Längeneinheit = 8,0 t/m (Streckenklasse D 4 mit RSL = 22,5 t möglich bei teilweiser Geschwindigkeitsbeschränkung)
Streckenhöchstgeschwindigkeit	Vmax = 25 km/h
Abschnittsbezogene Streckengeschwindigkeiten	entfällt
Höchstwert der Neigungen und Steigungen	Neigung = 8 o/oo, Steigung = 19 o/oo
Kleinster Bogenhalbmesser	r = 100 m
Maximal zulässige Zuglänge bzw. Wagenzuglänge	maximale Zuglänge = 250 m
Bremsweg	400 m
Bremsstellung der Züge	P oder G
Mindestbremsleistung	P = 56 Mbr, G = 89 Mbr
Betriebsverfahren	Zugleitbetrieb gem. FV-NE
Zugbeeinflussung	PZB
Informations- und Kommunikationssysteme	Zugleitfunk der RLG Frequenzen 148,390 und 149,230 MHz bzw. in Ausnahmefällen Mobiltelefon (Handy)
Spezielle Ausrüstungsgegenstände mit Bezugsmöglichkeiten	schaltbarer Einschaltmagnet für Blinklicht- und Lichtzeichenanlagen (Hersteller: Sie-

	mens)
Abweichungen vom Regellichtraumgemäß EBO	bei Ausnutzung der Bezugslinien G 1 oder G 2 im Bereich bis 1170 mm über SO sind Einschränkungen möglich; Profilmfreiheit ist vor Einsatz prüfen zu lassen
KV-Kodifizierung	P/C 70, P/C 400
Gefahrgutrestriktionen	keine
Verbot einzelner Traktionsarten für einzelne Streckenabschnitte	nein
Besondere Schienenwege (§ 19EIBV)	entfällt
Eventuelle Einschränkungen der Verkehrsart	Personenzüge nur im Gelegenheitsverkehr unter besonderen Anordnungen des EBL
Anforderungen an Fahrzeuge (allgemein)	gemäß EBO bzw. EIGV sowie Bedingungen unter 3.2.5
Besetzung der Triebfahrzeuge und Züge mit Personal	gem. EBO § 45; Rangierbegleiter nach Bedarf
Allgemeine Untersagung des Fahrens ohne Streckenkenntnis (vgl. Punkt 6.3 der VDV-Schrift 755)	ja
Regelmäßige Betriebszeiten und Betriebsruhe	Regel-Betriebszeit an Arbeitstagen von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Angaben zu den Betriebsstellen nebst Besetzungszeiten	siehe Lagepläne in der jeweils gültigen SbV, alle Betriebsstellen sind unbesetzt
Brückenöffnungszeiten	entfällt

3.2 Zusätzlich gelten noch folgende Bedingungen.

- 3.2.1** Die Länge eines Zuges wird begrenzt durch das kürzeste Kreuzungsgleis auf der zu befahrenden Strecke (siehe Infrastrukturbeschreibungen 3.1.1 bis 3.1.3).
- 3.2.2** Es ist mit dauerhaften oder vorübergehenden Langsamfahrstellen zu rechnen. Der jeweils aktuelle Stand der Langsamfahrstellen ist der gültigen Wochen-Lazu entnehmen. Eine Minderung der Entgelte für einen nicht vertragsgemäßen Zustand der Schienenwege ist ausgeschlossen.
- 3.2.3** Eine Vielzahl von Bahnübergängen sind mit technischen Sicherungsanlagen ausgerüstet. Ausfall oder Störung dieser Anlagen stellen keine Verletzung des vertragsgemäßen Zustands der Schienenwege dar. Eine Minderung der Entgelte kann hieraus nicht abgeleitet werden.
- 3.2.4** Das zugangsberechtigte EVU stellt ein geeignetes und während der Verkehrszeit jederzeit erreichbares Notfallmanagement sicher. Ansprechpartner mit Ruf-Nr. sind dem EBL mindestens drei Arbeitstage vor dem Verkehrstag schriftlich mitzuteilen.
- 3.2.5** Triebfahrzeuge müssen mindestens für eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h zugelassen sein. Auch bei widrigsten Verhältnissen am Gleis muss die Zugkraft zur Bewältigung der größten vorhandenen Steigung mit mindestens 20 km/h bzw. bei Anfahren aus dem Stand ausreichend dimensioniert sein.
- 3.2.6** Für die Berechnung der zulässigen Grenzlaster sind vom zugangsberechtigten EVU bei Beantragung von Trassen die Zugkraft der eingesetzten Triebfahrzeuge im Stand, bei 20 km/h und bei 50 km/h sowie die Triebfahrzeugmasse, die Anzahl der angetriebenen Radsätze und die Antriebsleistung am Rad anzugeben. Ist die Bauart des Triebfahrzeugs bei der RLG bekannt, reicht die Angabe der Bauart. Vor der Beantragung von Trassen kann gegen Entgelt eine Grenzlastberechnung durchgeführt werden.
- 3.2.7** Die Infrastruktur ist für die Nutzung im Personenverkehr nicht ausgerichtet. Bahnsteige sind nicht oder nur noch rudimentär vorhanden. Die Reisendensicherung ist durch das zugangsberechtigte EVU sicherzustellen. Ansprüche gegen die RLG aufgrund von mangelhaften Zu- und Abgängen zu den Gleisen sind ausgeschlossen.
- 3.2.8** Für die Durchführung der Personen-Sonderzüge der Museumseisenbahn Hamm (MEH) hält die MEH in den Bahnhöfen
- Hamm RLG

- Maximilian
- Uentrop

eigene Bahnsteiganlagen vor. Eine entgeltliche Nutzung dieser Anlagen kann bei Bedarf durch die RLG vermittelt werden.

4. Entgeltgrundsätze

4.1 Zweck und Geltungsbereich

4.1.1 Für alle auf der RLG verkehrenden Züge und Rangierfahrten gelten gleiche Entgelte gemäß der gültigen Entgeltliste.

4.2 Berechnungsgrundlagen für die Nutzung von Zugtrassen - Trassenpreise

4.2.1 Berechnungsgrundlagen für Zugtrassen

Der Gesamtpreis für die Nutzung von Zugtrassen ergibt sich aus der Multiplikation von Trassenpreis und Länge der befahrenen Trasse.

Mit diesem Entgelt ist das gesamte Mindestzugangspaket gemäß abgegolten.

4.2.2 Trassenpreise

Die Entgelte für Trassen und Leistungen der RLG werden in der Entgeltliste aufgeführt.

4.2.3 Stornierungskosten

Bei der RLG bestellte Trassen können vom Zugangsberechtigten storniert werden. Mit der Stornierung erlöschen alle Ansprüche, die ggf. mit der vertraglichen Bindung in Bezug auf die Trassenvergabe verbunden waren.

Für die Abbestellung von Zugtrassen wird von der RLG ein Stornierungsentgelt nach folgenden Grundsätzen erhoben:

Die Stornierung bestellter Regelzug-/Rangiertrassen erfolgt

- bis zum 30. Tag vor dem Verkehrstag unentgeltlich,
- ab dem 30. Tag vor dem ersten Verkehrstag zu 20 % des Preises für eine Trasse.

Die Stornierung von einmaligen Sonderzugtrassen erfolgt

- bis zum 30. Tag vor dem Verkehrstag unentgeltlich,

- ab dem 30. Tag vor dem ersten Verkehrstag zu 20 % des Preises für eine Trasse.

4.2.4 Für jeden Änderungswunsch an Regeltrassen - nach Annahme des Trassenangebotes - und an Sondertrassen während einer Fahrplanperiode - nach Übermittlung der Fahrplanzeiten - wird eine Bearbeitungsgebühr (gemäß gültiger Entgeltliste) erhoben.

4.3 Leistungen

4.3.1 Beim Kauf einer Zug-/Rangiertrasse sind folgende Basisleistungen mit dem Preis im Paket abgegolten:

- die Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung von Schienenwegkapazität der Eisenbahn;
- das Recht zur Nutzung zugewiesener Schienenwegkapazität;
- die Nutzung der Eisenbahnanlagen einschließlich Weichen und Abzweigungen;
- die Zugsteuerung einschließlich der Signalisierung, Regelung, Abfertigung und der Übermittlung und Bereitstellung von Informationen über Zugbewegungen;
- die Nutzung von Anlagen zur streckenbezogenen Versorgung mit Fahrstrom, sofern vorhanden;
- alle anderen Informationen, die zur Durchführung oder zum Betrieb des Verkehrsdienstes, für den Kapazität zugewiesen wurde, erforderlich sind
- die potenzielle Nutzung der Laderampen

5 Kapazitätszuweisung

5.1 Die Zuweisung der Kapazitäten erfolgt nach Verfügbarkeit der freien Trassen. Entsteht hier ein Nutzungskonflikt, gilt der Eingang der Trassenmeldung als letztes Entscheidungskriterium. Der zugangsberechtigte mit der frühesten Anmeldung erhält somit die Kapazitätszuweisung.

6 Sonstiges

6.1 Beaufsichtigung von Fahrzeugen

Sämtliche bei der RLG zur Abstellung kommende Fahrzeuge der Zugangsberechtigten werden von dieser nicht beaufsichtigt.

Die Haftung der RLG aufgrund

- von Einbruch oder Aufbruch
- unbefugter Manipulation an Fahrzeugeinrichtungen
- Beschädigungen, Vandalismus
- Verschmutzungen, Graffiti an diesen Fahrzeugen ist ausgeschlossen.

6.2 Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten

Gemäß den Unfallmeldetafeln sind Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten vom EVU unverzüglich dem zuständigen Zugleiter der RLG über die zur Verfügung stehenden Kommunikationsmittel (Rangierfunk, Mobilfunkgerät) zu melden.

Das EVU wird seitens der RLG über Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten, die das EVU betreffen, von dem zuständigen Zugleiter bzw. dem Bereitschaftshabenden unverzüglich unterrichtet.

6.3 Notfallmanagement

Bei gefährlichen Ereignissen, Krisen und Katastrophen übernimmt die RLG die Melde- und Alarmierungsaufgaben. Dies beinhaltet auch die Anforderung von Hilfe bzw. Koordination der Maßnahmen mit den zuständigen örtlichen Rettungsleitstellen. Die Leitung am Ereignisort (Koordination) hat der Notfallmanager/Bereitschaftshabende der RLG. Der Notfallmanager der RLG ist im Bedarfsfall durch den Notdienst des EVU zu unterstützen. Die BUVO-NE mit den Unfallmeldetafeln der RLG und deren Zusatzbestimmungen gelten auch für das EVU. Sowohl die Anwendung der Meldepläne als auch die der BUVO-NE wurde im Sinne des § 15 (1) EIBV mit der Landeseisenbahnaufsicht abgestimmt. Änderungen in den Unfallmeldetafeln teilt die RLG dem EVU mit.

6.4 Veröffentlichung der Schienennetz-Benutzungsbedingungen

Die SNB und Änderungen der SNB werden im Bundesanzeiger bekannt gemacht und im Internet unter www.wle-online.de veröffentlicht. Änderungen teilt die RLG dem EVU - mit dem ein Infrastrukturnutzungsvertrag besteht - zudem schriftlich mit.

Für die Veröffentlichung und das Wirksamwerden der SNB gilt § 4 (1) und (3) bis (7) der EIBV. EVU, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens von Neufassungen oder Änderungen der SNB Partner eines laufenden Infrastrukturnutzungsvertrages sind, haben das Recht, diesen Vertrag spätestens einen Monat vor Wirksamwerden der Neufassung oder Änderung zum Ende desjenigen Monats zu

kündigen, der dem Monat des Wirksamwerdens vorangeht. Die RLG weist diese EVU in dem Mitteilungsschreiben auf dieses Kündigungsrecht hin.

7 Trassenbestellung

Der Vordruck zur Trassenbestellung ist zu finden auf der RLG-Homepage www.wle-online.de unter dem Punkt „Infrastruktur“.